

Ordnung für das Zertifikat „*Digitalisierung & Kommunikation*“ (ZDK) vom 17. Mai 2023

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Ordnung	17.05.2023	01.04.2023	01.12.2023 (AM 64-2023)

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Sozial- und Kulturwissenschaften und Angewandte Informatik haben am 17. Mai 2023 die nachstehende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Umfang und Struktur des Zertifikatsprogramms „*Digitalisierung & Kommunikation*“
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Anerkennung anderer Leistungen für das Zertifikat Digitalisierung und Kommunikation
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zertifikat
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Umfang und Struktur des Zertifikatsprogramms „*Digitalisierung & Kommunikation*“

- (1) Das Zertifikat ist das Ergebnis einer Kooperation der Fachbereiche Sozial- & Kulturwissenschaften (SK) und Angewandte Informatik (AI).
- (2) Das Zertifikat umfasst insgesamt 3 Lehrveranstaltungen mit zusammen 12 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Die Leistungen werden nach der Prüfungsordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung erbracht.
- (4) Nach erfolgreichem Besuch der nötigen Lehrveranstaltungen, erfolgt ein beantragtes Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss als Abschluss des Zertifikats.
- (5) Das Zertifikatsprogramm gliedert sich in drei Stränge. Strang I hat eine AI-Vertiefung (Digitalisierung), speziell für SK-Studierende. Strang II hat eine SK-Vertiefung (Kommunikation) speziell für AI-Studierende. Strang III hat einen individuellen, mit dem Prüfungsausschuss abgesprochen Aufbau, für Studierende anderer Fachbereiche, der inhaltlich beide Themengebiete abdecken muss. Jeder Strang ist in jeweils drei Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- (6) Aufbau:

Strang I (für SK)	Strang II (für AI)	Strang III (für andere FB)
LV SK	LV AI	Nach Absprache
LV AI	LV SK ⁽²⁾	
LV SK/AI ⁽¹⁾	LV SK/AI ⁽¹⁾	
12 SWS	12 SWS	12 SWS

⁽¹⁾Neue, wechselnde Lehrveranstaltungen in Zusammenarbeit von SK & AI, die nicht jedes Semester angeboten werden.

⁽²⁾Studierende AI, die sich das SK Modul für das reguläre Studium anrechnen lassen, müssen dann eine weitere Lehrveranstaltung (4SWS) bei SK besuchen, die nicht regulär anrechenbar ist und nur für das ZDK besucht wird.

- (7) Die Abfolge der Lehrveranstaltungen kann frei gewählt werden.
- (8) Der Besuch einer der wechselnden SK/AI Lehrveranstaltungen⁽¹⁾ ist verpflichtend.
- (9) Die jeweilig im Semester angebotenen Lehrveranstaltungen, die für das Zertifikat angerechnet werden können, werden vor dem Semester auf der offiziellen Webseite <https://zdk.hs-fulda.de/> veröffentlicht.
- (10) Grundsätzlich können nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch andere inhaltlich begründbare Lehrveranstaltungen der HS-Fulda in das Zertifikat aufgenommen bzw. bestehende Lehrveranstaltungen ersetzt werden.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Studierenden der Hochschule Fulda. Studierende der Fachbereiche SK oder AI müssen dem jeweiligen Strang (I oder II) folgen. Studierende anderer Fachbereiche besuchen Lehrveranstaltungen nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss.
- (2) Es können pro Jahr nicht mehr als 25 Studierende in das Zertifikatsprogramm aufgenommen werden.

§ 3 Anerkennung anderer Leistungen für das Zertifikat Digitalisierung und Kommunikation

- (1) Prinzipiell können Studierende äquivalente Veranstaltungen, die im Rahmen des Curriculums des eigenen Studiums absolviert wurden, anerkennen lassen. Über die Anerkennung einer äquivalenten Veranstaltung im Rahmen des Pflichtcurriculums einzelner Studiengänge wird per Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss entschieden.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen, insbesondere auch Leistungen in Verbindung mit einem Studienaufenthalt im Ausland, als gleichwertig anerkennen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die Fachbereiche Sozial- und Kulturwissenschaften und Angewandte Informatik bilden für das ZDK einen gemeinsamen Prüfungsausschuss mit der Zuständigkeit für das relevante Lehrangebot und für interne Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören eine Professor*in als Vorsitz (SK oder AI), eine weitere Professor*in (SK oder AI) und zwei Studierende (jeweils eine* aus AI und SK), die jeweils vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Informatik und des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften zu wählen sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitz wechselt automatisch jedes Jahr zum Wintersemester zwischen den beteiligten Professor*Innen der Fachbereiche SK und AI.
- (3) Der Prüfungsausschuss kommt je nach Bedarf, aber mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung zusammen.

§ 5 Zertifikat

- (1) Auf Antrag wird über den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen ein Zertifikat erteilt. Das Zertifikat wird zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Das Zertifikat wird ausgestellt, wenn alle Teilleistungen erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Das Zertifikat wird über das Hochschul-Organisationssystem für Studium und Lehre (horstl) generiert und von der Prüfungsausschussvorsitzenden* unterzeichnet.
- (5) Das Zertifikat trägt die Titel „*Digitalisierung & Kommunikation*“ sowie „*Certificate in Digitalization & Communication*“.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2023 in Kraft.